

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Bestandsgebäuden in Schwalmstadt („Jung kauft Alt“)

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung rücken ältere Bestandsgebäude sowie die Zielgruppe Familie in den Mittelpunkt dieser kommunalen Förderidee.

Ziel der Förderidee ist die Innenstadtentwicklung sowie die nachfragegerechte Sanierung und Modernisierung von Bestandsgebäuden im gesamten Gemeindegebiet und zeitgleich die Ansiedlung neuer junger Familien.

I. Allgemeines/ Voraussetzungen

Die Stadt Schwalmstadt fördert im gesamten Gemeindegebiet den Erwerb von Bestandsgebäuden, die nachweislich älter als 50 Jahre sind oder mind. 3 Jahre leestehen (komplett unbewohnt). Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Maßgebend für eine Förderung ist, dass das Gebäude zukünftig zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz bereits in Schwalmstadt haben bzw. nehmen werden.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

Über schriftliche Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadtverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Schwalmstadt bearbeitet. Die Bewilligung erfolgt durch Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Stadt Schwalmstadt.

II. Konditionen

Sind die unter Punkt I. genannten Kriterien erfüllt, fördert die Stadt Schwalmstadt den Kauf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Sockelbetrag in Höhe von 5.000 €. Dieser erhöht sich um 2.500 € pro Kind (bis 18 Jahre). Die Gesamtfördersumme ist pro Objekt auf 10.000 € begrenzt.

Der Antrag ist nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages (Beurkundungsdatum) bis zum 31.12. des Folgejahres zu stellen. Später gestellte Anträge werden nicht gefördert.

Die Auszahlung wird vorgenommen, nachdem die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger durchgeführt wurde und der Einzug in den geförderten Altbau erfolgt ist. Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist vorzulegen.

Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, gilt der Antrag als verwirkt.

Wird die Eigennutzung des geförderten Altbaus innerhalb einer Frist von 5 Jahren aufgegeben, sind die Fördermittel an die Stadt Schwalmstadt anteilig nach Dauer der Nutzung zurück zu zahlen. (1 Jahr = 80%; 2 Jahre = 60 %; 3 Jahre = 40 %, 4 Jahre = 20 %).

III. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Sofern der Antragssteller weitere Fördermittel aus anderen Förderprogrammen erhält, ist dies in Hinblick auf die Richtlinie „Jung kauft Alt“ unschädlich.

IV. Finanzierungsvorbehalt

Die Stadtverordnetenversammlung legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für dieses Programm fest.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Schriftlich vorliegende Anträge werden rückwirkend bis zum 01.03.2017 berücksichtigt.

Schwalmstadt, den 29. Juni 2017



Pinhard, Bürgermeister